

20.06.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

Punkt 44 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 55 der Empfehlungen wird wie folgt geändert:

In dem Text des neuen Absatzes (5) werden die Worte „und bei denen die Badoberfläche nicht mehr als 0,25 Quadratmeter beträgt“ gestrichen und die Angabe „10 Gramm“ durch die Angabe „30 Gramm“ ersetzt.

Als Folge

ist in der Begründung im letzten Satz die Angabe „10 g/h“ durch die Angabe „30 g/h“ zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Eine Festlegung der Badoberfläche ist aus Umweltschutz- oder Gesundheits- und Wirtschaftsgründen nicht erforderlich.

Der durchschnittliche Emissionsmassenstrom von 10 Gramm je Stunde lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht einhalten. Deshalb ist eine Anhebung auf 30 Gramm je Stunde sachgerecht und wirtschaftlich geboten.

Ausgeliefert am 21. JUNI 2001